

B e s c h l u s s

Die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Senftenberg für das Geschäftsjahr **2025** wird wie folgt geregelt:

A. Allgemeines

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1.

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen, z.B. Zivilsachen, Strafsachen etc.. Sodann erfolgt die weitere Unterverteilung nach Endziffern der Aktenzeichen, nach Anfangsbuchstaben oder nach Postleitzahlenbezirken.

2.

Die Neuverteilung bezieht sich nicht auf bereits anhängige Verfahren; Ausnahmen sind besonders gekennzeichnet. Sollten im Geschäftsjahr neue Abteilungen errichtet werden, verbleiben – soweit nichts anderes bestimmt wird – die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Sachen in der bisherigen Abteilung. In Zivilsachen gilt dies auch dann, wenn bisher nur ein Gesuch um Prozesskostenhilfe vorlag.

3.

Der für die Zuständigkeit maßgebende Zeitpunkt ist derjenige des Eingangs beim Amtsgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.

4.

Für die Abgabe einer Sache aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit gilt:

a) in Zivilsachen:

Die zunächst mit der Sache befasste Abteilung ist zur Abgabe an eine andere Abteilung nicht mehr befugt, wenn im schriftlichen Vorverfahren die Zustellung der Klage verfügt ist, wenn bereits Termin anberaumt ist, wenn das schriftliche Verfahren gemäß § 128 II, III, 495 a ZPO angeordnet ist, in einem Prozesskostenhilfeverfahren die Verfügung auf Anhörung des Gegners ergangen ist oder im Falle des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung über den Antrag getroffen ist.

b) in Strafsachen:

Eine Abgabe an eine andere Abteilung kommt nicht mehr in Frage, wenn der Hauptverhandlungstermin anberaumt oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.

5.

Die Abteilung, die eine Sache in der Instanz abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderung der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. bei Streitwertbeschwerden oder im Rahmen der Kostenfestsetzung) zuständig. Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits-, Vollstreckungsabwehr- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

6.

Rechtshilfeersuchen werden von dem Richter bearbeitet, der für die entsprechende Abteilung zuständig ist. Sind für einen Sachbereich mehrere Abteilungen gebildet, so richtet sich die Zuständigkeit zwischen den Abteilungen nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners bzw. Angeklagten/Beschuldigten.

7.

Jeder Richter wird in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen der tatsächlichen Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) oder rechtlichen Verhinderung (z.B. durch Ausschließung, Ausscheiden wegen Befangenheit usw.) durch den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter vertreten. Fällt ein Vertreter aus, so vertreten sich die Richter untereinander nach der Reihenfolge des Dienstalters dergestalt, dass an Stelle des verhinderten Abteilungsrichters der ihm im Dienstalter Jüngere bzw. an Stelle des Dienstjüngsten der Dienstälteste tritt. Bei Verhinderung wird durch den nachfolgend Dienstjüngeren weiter vertreten. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

8.

Von der Bestimmung eines Güterrichters beim Amtsgericht Senftenberg wird im Hinblick auf die beim Amtsgericht Bad Liebenwerda im Rahmen der Kooperation zwischen allen dem Landgerichtsbezirk Cottbus angehörenden Gerichten eingerichtete Güterrichterstelle abgesehen.

9.

Die Zuständigkeit für Eilsachen wird im Eildienstplan geregelt.

Die mit dem Eildienst betrauten Richterinnen und Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise oder wochenweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen dieser am Tausch beteiligten Richterinnen und Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von allen am Tausch beteiligten Richterinnen und Richtern per E-Mail mitzuteilen. Der Tausch wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tauschs betroffenen Zeitraums in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

Für den Fall einer geplanten Abwesenheit einer Richterin oder eines Richters (etwa Urlaub, Fortbildung, Operation) ist der Eildienst, sofern er in die Zeit der

Abwesenheit fällt, mit einer anderen Richterin oder einem anderen Richter unter den o.g. Voraussetzungen zu tauschen.

Eine Eilsache ist jede zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörende und keinen Aufschub duldende gerichtliche Angelegenheit, welche außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten eingeht.

Von Montag bis Freitag wird Eildienst nach Ende der allgemeinen Dienstzeit bis 21.00 Uhr geleistet. Außerhalb der Dienstzeiten ist der diensthabende Richter über ein Diensthandy erreichbar. Der Staatsanwaltschaft und der Polizei ist die Rufnummer des Diensthandys bekannt gegeben.

Samstags, sonn- und feiertags wird der Eildienst in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Form von Rufbereitschaft durchgeführt. Die Richterin bzw. der Richter sind über das Diensthandy zu erreichen. Alle Anträge sind in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr dem diensthabenden Richter anzukündigen.

10.

Im Falle des Zuständigkeitsstreites zwischen zwei und mehreren Abteilungen entscheidet das Präsidium auf Vorlage der Sache.

II. Zivilsachen

1.

Sofern sich in Zivilsachen die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gelten folgende allgemeine Regeln:

Maßgeblich ist stets die beklagte Partei. Bei mehreren Beklagten entscheidet der erste Buchstabe des Namens, der dem anderen im Alphabet vorgeht. Sind in einer Mahnsache, die nach Widerspruch an die Zivilabteilung abgegeben wird, mehrere Schuldner in Anspruch genommen worden, so entscheidet der erste Buchstabe des Namen des Schuldners, der zuerst Widerspruch eingelegt hat; sind die Widersprüche mehrerer Schuldner am gleichen Tag eingegangen, entscheidet der erste Buchstabe des Namen, der dem anderen im Alphabet vorgeht. In einstweiligen Verfügungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben U.

a) Bei natürlichen Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens,

bei mehrgliedrigen Familiennamen ist das erste Wort entscheidend. Für Umlaute gilt Ä = A, Ö = O, Ü = U. Diese Regelungen gelten auch für Einzelkaufleute, die unter ihrer Firma verklagt werden; insoweit ist der Familienname des Inhabers maßgeblich, sofern ein solcher bekannt oder benannt worden ist. Andernfalls gilt der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung.

Beispiele:

Graf Raitz von Frenz:	G
Hans am Ende	A
Johann Wolfgang von Goethe	V

b) Bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Stadtgemeinden, Schulverbände, Kirchengemeinden) ist, soweit ihr Name eine Orts- oder Regionsbezeichnung enthält, der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung maßgebend; bei mehreren Bezeichnungen gilt die erste. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt die nachfolgende Regelung unter d).

Beispiele: Gemeinde Neu-Seeland	N	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		O
Fachhochschule Niederlausitz	N	

c) Für Bundesländer gilt die Bezeichnung ohne den Zusatz „Land,“.

Beispiel: Land Brandenburg B

Für die Bundesrepublik Deutschland gilt der Buchstabe D

d) Bei juristischen Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, politischen Parteien, Partnerschaften und dergleichen ist der Anfangsbuchstabe der Firma oder der sonstigen Benennung maßgeblich.

Soweit die Registereintragung bekannt ist, kommt es auf deren Wortlaut an. Ziffern in der Bezeichnung, soweit sie nicht als Zahlwörter ausgeschrieben werden, bleiben unbeachtet.

Beispiele: 0190 Telefondienste GmbH	T
Null-Null-Sieben Detektei GmbH	N

e) Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verklagt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach d), soweit sie eine Firma oder eine sonstige Benennung führt und diese benannt oder bekannt ist. Fehlt es daran, sind die Familiennamen der Gesellschafter maßgeblich; insoweit gilt a).

f) Wird eine Wohnungseigentümergeinschaft verklagt, ist Ausschlag gebend die Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der die Wohnungseigentumsanlage liegt.

Beispiel: Wohnungseigentümergeinschaft Karl-Marx-Straße 14 in Großkoschen = S (da zur Stadt Senftenberg gehörend)

III. Strafsachen

Sofern sich in Strafsachen die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist bei mehreren Angeeschuldigten der erste Buchstabe des Familiennamens des ältesten Angeeschuldigten entscheidend.

IV. Familiensachen

1.

Die Familiensachen, mit Ausnahme der isolierten Kindschaftssachen werden nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Antragsgegners auf die einzelnen Abteilungen verteilt.

2.

In isolierten Kindschafts- und Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten von dem Antrag betroffenen Kindes zur Zeit der Einreichung des Antrages.

Alle Kindschaftssachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden von dem Familienrichter bearbeitet, bei dem die erste Kindschaftssache eingegangen ist und noch anhängig ist.

3. In Adoptionsverfahren ist der Name des Anzunehmenden maßgebend.

Anlagen

Anlage 1: Auflistung der zugewiesenen Richter nach der Reihenfolge des Dienstalters innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen mit dem dienstältesten Richter beginnend

Anlage 2: Die Saalverteilung

Anlage 3: Eildienstplan

B.
Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die Abteilungen

I.
Zivilsachen

Abt. 21: Verfahren nach § 43 WEG, Verfahren nach § 797 Abs. 3 ZPO sowie alle Zivilprozesssachen soweit sie nicht Abteilung 22 zugewiesen sind.

Richter: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Richterin am AG Kuch
Zweiter Vertreter: Direktorin des AG Reiche

Abt. 22: die bis 30.04.2023 eingegangenen Zivilprozesssachen der Buchstaben A bis J

Richter: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Richterin am AG Kuch
Zweiter Vertreter: Direktorin des AG Reiche

Abt. 24 Beratungshilfesachen

Richter: Richter am AG Rehbein
Vertreter: Richterin am AG Bergander

II. Familiensachen

Abt. 31: die **ab 01.01.2025** eingehenden Familiensachen der Buchstaben A bis G mit Ausnahme der Adoptionssachen; sowie der Bestand der Abteilung 35 F am 31.12.2023

Richter: Direktorin des AG Reiche
Vertreter: Richterin am AG Kuch
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Siebert

Abt. 32 die **ab 01.01.2025** eingehenden Familiensachen mit den Buchstaben H bis R mit Ausnahme der Adoptionssachen

Richter: Richterin am AG Siebert
Vertreter: Direktorin des AG Reiche
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Kuch

Abt. 33 die **ab 01.01.2025** eingehenden Adoptionssachen

Richter: Richterin am AG Kuch
Vertreter: Richterin am AG Siebert
Zweiter Vertreter: Direktorin des AG Reiche

Abt. 34 die **ab 01.01.2025** eingehenden Familiensachen mit den **Buchstaben S bis Z** mit Ausnahme der Adoptionssachen

Richter: Richterin am AG Kuch
Vertreter: Richterin am AG Siebert
Zweiter Vertreter: Direktorin des AG Reiche

III. Vollstreckungssachen

Abt. 41 Mobiliarvollstreckungsverfahren (M-Sachen außer Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung)

Richter: Richterin am AG Winkler
Vertreter: Richter am AG Witzke
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 42 Immobilienvollstreckungsverfahren (K, L-Sachen)

Richter: Richterin am AG Winkler
Vertreter: Richter am AG Witzke
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 44 Mobiliarvollstreckungsverfahren (Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung)

Richter: Richterin am AG Winkler
Vertreter: Richter am AG Witzke
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

IV. Strafsachen

Abt. 50a die **ab 01.01.2025** eingehenden Bußgeldverfahren der Buchstaben A bis Z sowie die bis 30.04.2023 eingegangenen Bußgeldverfahren der Buchstaben F und G und Bußgeldverfahren, die von Richterin am Amtsgericht Bergander entschieden worden sind und vom Brandenburgischen Oberlandesgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurden; soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt.

Richter: Richter am AG Witzke
Vertreter: Richterin am AG Winkler
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Bergander

Abt. 50b die bis 31.08.2024 eingegangenen Bußgeldverfahren der Buchstaben F bis O und Bußgeldverfahren, die von Richter am Amtsgericht Witzke und Direktorin des Amtsgerichts Müller entschieden worden sind und vom Brandenburgischen Oberlandesgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurden; soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt.

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Richter am AG Rehbein
Zweiter Vertreter: Richter am AG Witzke

Abt. 51 a: die **ab 01.01.2025** eingehenden Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich Anträge auf Strafbefehl der Buchstaben A bis Z - mit Ausnahme des Buchstaben S - sowie die zurückverwiesenen Verfahren der Abteilung 51 b einschließlich der bis zum 31.08.2024 eingegangenen Verfahren der Buchstaben F, H, O bis R und T bis Z der Abteilung 51 b – mit Ausnahme der bis zum 31.08.2024 bereits terminierten Verfahren der Buchstaben F, H, O bis R und T bis Z -

Richter: Richterin am AG Winkler
Vertreter: Richter am AG Witzke
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 51 b: die ab 01.01.2025 eingehenden Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich Anträge auf Strafbefehl des Buchstaben S sowie die zurückverwiesenen Verfahren der Abteilungen 51 a einschließlich der bis zum 31.08.2024 bereits terminierten Verfahren der Buchstaben F, H, O bis R und T bis Z.

Richter: Richter am AG Rehbein
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Winkler

Abt. 52: Verfahren vor dem Schöffengericht sowie zurückverwiesene Verfahren der Abteilung 56; soweit es sich um zurückverwiesene Verfahren der Abteilung 56 handelt, wird der Richter zum Jugendrichter ernannt; Vorsitz des Schöffenwahlausschusses sowie Auslosung der Reihenfolge der Schöffen und Hilfsschöffen, Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht

Richter: Richter am AG Rehbein
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Winkler

Zum weiteren Richter gemäß § 29 Abs. 2 GVG wird bestellt:

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Richterin am AG Winkler

Abt. 54: Privatklageverfahren

Richter: Richter am AG Rehbein
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richter am AG Witzke

Abt. 55: Verfahren vor dem Jugendrichter einschließlich jugendrichterlicher Ermahnungen

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Richter am AG Rehbein
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Winkler

Abt. 56: Verfahren vor dem Jugendschöffengericht sowie zurückverwiesene Verfahren der Abt. 52, Vorsitz des Jugendschöffenwahlausschusses sowie Auslosung der Reihenfolge der Jugendschöffen und Jugendhelfschöffen

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Richter am AG Rehbein
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Winkler

Abt. 57: Vollstreckungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln zu vollstrecken sind und Erzwingungshaft und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Richter am AG Rehbein
Zweiter Vertreter: Richter am AG Witzke

Abt. 58: Ermittlungssachen einschl. Haftsachen (Gs-Sachen) Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende betreffend mit Ausnahme der Verkündung von Haftbefehlen auswärtiger Gerichte und Anträge auf Erlass eines Haftbefehls bezüglich vorläufig festgenommener Personen (Art. 104 Abs. 3 GG). Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt.

Richter: Richter am AG Rehbein
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Winkler

Für die Verkündung von Haftbefehlen auswärtiger Gerichte, für Anträge auf Erlass eines Haftbefehls bezüglich vorläufig festgenommener Personen (Art. 104 Abs. 3 GG) ist der Richter zuständig, der am Tage der Vorführung vor dem Richter Eildienst hat und im Vertretungsfall der sich aus dem Eildienstplan ergebende Vertreter.

Abt. 59: Erzwingungshaft und Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Bußgeldverfahren gegen Erwachsene einschließlich Bestand zum 31.12.2022

Richter: Richterin am AG Witzke
Vertreter: Richterin am AG Winkler
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Bergander

Abt. 60: Abschiebehaftsachen sowie Entscheidungen nach dem Polizeigesetz

Richter: Richter, der am Tag des Antragseingangs Eildienst hat
Vertreter: der sich aus dem Eildienstplan ergebende Vertreter

V.

Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen

Abt. 62 Betreuungs- und Unterbringungssachen nach BGB für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Postleitzahlenbezirken 01968 und 01996 einschließlich Bestand der Betreuung- und Unterbringungssachen nach BGB für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Postleitzahlenbezirken 01968 und 01996 zum 31.08.2024

Richter: Richter am AG Rehbein
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Kuch

Abt. 63 Betreuungs- und Unterbringungssachen nach BGB für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Postleitzahlenbezirken 03205, 03226, 03229, 01983, 03103, 01993, 01994 und 01998 einschließlich Bestand der Betreuung- und Unterbringungssachen nach BGB für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Postleitzahlenbezirken 03205, 03226, 03229, 01983, 03103, 01993, 01994 und 01998 zum 31.08.2024

Richter: Richterin am AG Kuch
Vertreter: Richterin am AG Siebert
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 64 Anträge auf einstweilige Anordnung in Unterbringungssachen nach BbgPsychKG und Freiheitsentziehungssachen

Richter: Richter, der am Tag des Antragseingangs Eildienst hat
Vertreter: der sich aus dem Eildienstplan ergebende Vertreter

Für Rechtsmittel gegen erlassene einstweilige Anordnungen, **Stellungnahmen, sonstige Schreiben und Aufhebungsanträge zu erlassenen einstweiligen Anordnungen bleibt der Richter zuständig, der die Entscheidung getroffen hat. Sollte dieser Richter dienstlich verhindert oder erkrankt sein, ist der Richter, der am Tag des Rechtsmitteleingangs Eildienst hat, zuständig.** Verlängerungsanträge sind durch den Richter zu bearbeiten, der am Tag des Antragseingangs Eildienst hat.

Anträge in Unterbringungssachen nach BbgPsychKG und Freiheitsentziehungssachen (Hauptsacheverfahren)

Richter: Richterin am AG Kuch
Vertreter: Richterin am AG Siebert
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Bergander

Abt. 66 Betreuungs- und Unterbringungssachen nach BGB für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Postleitzahlenbezirken 01979, 01945, 01990 und 01987 einschließlich Bestand der Betreuungs- und Unterbringungssachen nach BGB für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Postleitzahlenbezirken 01979, 01945, 01990 und 01987 zum 31.08.2024

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Richter am AG Rehbein
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Kuch

VI. Nachlass- und Hinterlegungssachen

Abt. 81 Testamentssachen, Erbscheinssachen usw. (IV, VI)

Richter: Richter am AG Witzke
Vertreter: Richterin am AG Winkler

Abt. 82: Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz

Richter: Direktorin des AG Reiche

Abt. 83: Hinterlegungssachen

Richter: Direktorin des AG Reiche

Abt. 84 Urkundssachen des ehemaligen Staatlichen Notariats

Richter: Richter am AG Freundlich

VII. Grundbuchsachen

Abt. 92: Grundbuchsachen der Gemarkungen Allmosen, Annahütte, Bahnsdorf, Biehlen, Brieske, Burkersdorf, Dörrwalde, Frauwalde, Guteborn, Großmehlen, Großkoschen, Großräschen, Grünewald, Grünewalde, Hörlitz, Hermsdorf, Hohenbocka, Kleinkmehlen, Kleinkoschen, Kostebrau, Lieske, Niemtsch, Ortrand, Peickwitz, Schipkau, Sedlitz, Schwarzbach, Senftenberg, Reppist

Richter: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Direktorin des AG Reiche

Abt. 93: Grundbuchsachen der Gemarkungen Altdöbern, Barzig, Bolschwitz, Bronkow, Buchwäldchen, Buckow, Frauendorf,

Lindenau, Tettau, Freienhufen, Jannowitz, Lauchhammer,
Kleinleipisch, Rutzkau, Saalhausen

Richterin: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Direktorin des AG Reiche

Abt. 94: Grundbuchsachen der Gemarkungen Arnsdorf, Calau, Craupe,
Drochow, Gollmitz, Göritz, Gosda, Groß-Jehser, Groß-
Mehßow, Hosena, Kalkwitz, Saßleben, Kemmen, Koßwig,
Klettwitz, Klein-Mehßow, Kroppen, Laasow, Tornitz, Lindchen,
Leeskow, Lipten, Lubochow, Pritzen, Lug, Meuro, Missen,
Muckwar, Mlode, Naundorf, Neupetershain, Ogrosen,
Raddusch, Ranzow, Reddern, Repten, Ressen, Ruhland,
Schöllnitz, Schwarzheide, Stradow, Suschow, Vetschau,
Werchow, Wormlage, Woschkow, Zinnitz, Cahnsdorf,
Fleißdorf, Wüstenhain, Reuden

Richter: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Direktorin des AG Reiche

VIII. Besorgnis der Befangenheit

Abt. 100: Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Richter und
Selbstablehnung der Richter

Richter: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Richterin am AG Kuch

IX. Alle nicht besonders zugewiesenen Sachen

Abt. 101 Nicht besonders zugewiesene Sachen

Richter: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Direktorin des AG Reiche

Senftenberg, den 05.12.2024

Reiche Bergander Freundlich Kuch Rehbein

